

Umweltinformationsgesetz

Die Rechte des Zugangs der Öffentlichkeit zur Umweltinformation sind geregelt durch die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Umweltinformation (Umweltinformationsrichtlinie) sowie darauf folgend durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.12.2004 und das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 07.12.2006. Nach der Richtlinie 2003/4/EG waren die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie bis zum 14.02.2005 nachzukommen. Die Bundesregierung kam dieser Verpflichtung mit dem UIG vom 22.12.2004 nach. Das UIG gilt jedoch nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Somit waren die Bundesländer aufgefordert, eigene Gesetze zu erlassen, was in Niedersachsen mit dem NUIG vom 07.12.2006 erfolgte. Die Auskunftspflicht der Stadt Nienburg nach dem NUIG ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 NUIG, als einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts. Im Übrigen wird im NUIG im Sinne einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung weitgehend auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes verwiesen.

Hinsichtlich der Definition von Umweltinformationen bezieht sich das NUIG auf § 2 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes. Danach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser und Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschl. Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschl. gentechnisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Nach § 3 NUIG hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Für den Zugang zu den Umweltinformationen verweist das NUIG wieder auf das entsprechende Bundesgesetz. Darin ist unter anderem festgelegt, dass Anträge auf Umweltinformationen grundsätzlich innerhalb eines Monats zu entscheiden sind. Nur ausnahmsweise, z. B. bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die Frist auf 2 Monate verlängert werden. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

Die Möglichkeit der Ablehnung des Zugangs zu Umweltinformationen ist in den §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes geregelt. Anträge auf Informationen können danach aus mehreren Gründen abgelehnt werden, sowohl zum Schutz öffentlicher Belange, unter anderem z. B. bei nachteiligen Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder wenn sich der Antrag auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht als auch zum Schutz sonstiger Belange, wie z. B. Preisgabe von personenbezogenen Daten, Rechten am geistigen Eigentum sowie Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zusätzlich zu der Verpflichtung der Verbreitung von Umweltinformationen auf Antrag enthält das Gesetz auch Regelungen zur aktiven und systematischen Verbreitung von Informationen über die Umwelt. Explizit ist dies in den §§ 7 und 10 des Umweltinformationsgesetzes geregelt. Besonders der § 7 regelt die Modalitäten wie und in welcher Form Umweltinformationen aktiv zu verbreiten sind. Er hat den folgenden Wortlaut:

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Für die Form und Darstellung der Umweltinformationen heißt es in § 10 Abs. 3: Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Dar-

stellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Dieser Satz gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

Um einen kostengünstigen Zugang zu gewährleisten, enthält das NUIG mit dem § 6 eine Gebührenregelung mit niedrigen Kostensätzen sowie in den Absätzen 3 und 4 Regelungen für den kostenfreien Zugang zu Umweltinformationen. Die Gebührentatbestände und Befreiungen nach § 6 NUIG sind nachfolgend aufgeführt:

§ 6 Kosten

(1) Für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der Anlage erhoben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

(2) Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird. Kosten werden nicht erhoben für die Erteilung einfacher Auskünfte und für die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle.

(3) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs

1. zu Messungen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. zu Emissionserklärungen nach § 31 g Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
3. zu Ergebnissen der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen und
4. zu den in § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Entscheidungen über Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen

1. für schulische Zwecke und
2. für Zwecke der Forschung und Lehre öffentlich-rechtlicher Institutionen,

soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt.

(5) Ist in der Anlage ein Gebührenrahmen bestimmt, so hat die informationspflichtige Stelle bei der Festsetzung der Gebühr nur den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Anlage

(zu § 6 Abs. 1)

Nr. Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1 Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde	25 bis 500
2 Herausgabe von Informationsträgern, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformation einen Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde erfordert	25 bis 500

Auslagentatbestände

1 Auslagen für die Herstellung von Fotokopien	
1.1 je DIN-A4-Kopie	0,15
1.2 je DIN-A3-Kopie	0,20
1.3 Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,30
1.4 je DIN-A4-Farbkopie	1,00
1.5 je DIN-A3-Farbkopie	2,00
2 Sonstige Auslagen nach <u>§ 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes</u>	in voller Höhe

Die bei der Stadt Nienburg vorliegenden Umweltinformationen entsprechend des § 2 Abs. 3 und 4 UIG sind in der folgenden Liste aufgeführt.

1. Zustand von Umweltbestandteilen
 - a) Flächenkataster/Bilanz
 - b) Brachflächenkataster
 - c) Altlastenkataster
 - d) Baumkataster
 - e) Grünordnungsplan
2. Faktoren
 - a) Lärmkartierung durch den Schallimmissionsplan
 - b) Ablaufwerte etc. des Klärwerks
 - c) Energieverbrauch der Stadt (Liegenschaften, Immobilien etc.)
 - d) Durch Bauhof zu entsorgende Abfallmengen
 - e) Kanalkataster mit Einleitungsstellen von Regenwasser und anderen Einleitern
3. Maßnahmen/Tätigkeiten
 - a) Mit Auswirkungen auf die Umweltbestandteile
 1. F-Plan
 2. B-Pläne
 3. Verkehrsentwicklungsplan
 4. Radwegekonzept
 5. Stadtbussystem
 - b) Zum Schutz von Umweltbestandteilen
 1. Umweltentwicklungskonzept 2010
 2. Festsetzungen in B-Plänen
 3. Schalltechnische Gutachten, z. B. zu B-Plänen
 4. Landschaftspflegerische Fachbeiträge zu den B-Plänen

5. Öffentlichkeitsarbeit im Umweltschutz
 6. Stadtbussystem
4. Berichte
 - a) Umweltberichte
 - b) Ausgleichsflächenkataster
 - c) Brachflächenkataster
 5. Kosten-/Nutzenanalysen von Maßnahmen im Sinne von Nr. 3
 - a) Umweltentwicklungskonzept 2010
 6. Zustand menschliche Gesundheit und Sicherheit, Lebensbedingungen in Abhängigkeit der Nrn. 1 – 2
 - a) Schallimmissionsplan

Um den Verpflichtungen aus dem Umweltinformationsgesetz (§ 5 NUIG mit Verweis auf die §§ 7 bis 10 Abs. 1 – 5 und 7 UIG) nachzukommen, ist bei der Stadt Nienburg der/die Umweltbeauftragte als Auskunftsperson nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 benannt worden. Für Informationssuchende ist damit eine klare Zuständigkeit geschaffen und ein einfacher Zugang zur gesuchten Information über die Umwelt sichergestellt.